

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess 

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung <i>René Pahud de Mortanges</i>	XXI
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte <i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	3
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz <i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	17
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht <i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	19
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff! <i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	23

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert

Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion

Marc Schinzel

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	620
1 Einleitung	620
2 Woher kommen wir? Von den Religionskriegen zur pragmatischen Religionsverfassung des Bundesstaates	621
3 Wo stehen wir heute? Neue Herausforderungen in einer veränderten „Religionslandschaft“	624
3.1 Säkularisierung der Gesellschaft	625
3.2 Unerwünschte Forderung nach religiösen Sonderrechten und Anspruch auf freie Praktizierung der eigenen Religion	626
3.3 Integration von Personen mit religiösen Überzeugungen ausserhalb des christlich-jüdischen Kulturkreises (Anerkennung)	626
3.4 Bedrohung von Staat und Gesellschaft durch religiös motivierten Terror	627
4 Wie gehen wir mit den neuen Herausforderungen um?	628
4.1 Parlamentarische Vorstösse im Bund (nicht abschliessend)	628
4.2 Rechtsetzung und Rechtsprechung	631
4.3 Vom Bund angestossene Forschungs- und Dialogplattformen	631
4.4 Projekte und Vorlagen des Bundes im Bereich der Sicherheit	632
5 Wohin sollten wir gehen? Thesen	633
5.1 Grundsätzlich: Das Drei-Säulen-System hat sich bewährt	633
5.2 Der Kampf gegen religiös motivierten Terror ist zunehmend eine Aufgabe des Bundes – Instrumente stärken	633

5.3	Konsequentes Eintreten für Religionsfreiheit und den säkularen Staat als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone	634
5.4	Gefährdeter als der Religionsfriede erscheint der öffentliche Friede	634
5.5	Religiöses Territorialprinzip beibehalten – Spielräume pragmatisch nutzen	635

Zusammenfassung

Dieser Beitrag befasst sich mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich von Staat und Religion und geht der Frage nach, welche Aufgaben und Verantwortung der Bund hier einnimmt oder einnehmen sollte. Nach einem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte von Art. 72 BV (2) wird aufgezeigt, wo wir heute stehen und welches die neuen Herausforderungen in der aktuellen, veränderten „Religionslandschaft“ sind (3). Erörtert wird sodann, wie Bundesparlamentarier und Bundesbehörden mit diesen neuen Herausforderungen umgehen (4), um zum Schluss Thesen aufzustellen, welche Richtung der Bund einschlagen könnte (5).

1 Einleitung

Ich soll aus der Perspektive des Bundes über die Zukunft von Artikel 72 der Bundesverfassung, bzw. des schweizerischen Religionsverfassungsrechts generell, reden. Ein komplexes Feld, das Professor Pahud de Mortanges einem zugewiesen hat, der – als er sich Mitte der 1990er-Jahre im Bundesamt für Justiz erstmalig mit Religionsfragen befasste – sorgfältig instruiert wurde, genau darüber nicht zu reden. Gut, dass die Autoritätsgläubigkeit mit zunehmendem Alter eher abnimmt. Und überdies, das im Sinne einer Rückversicherung, rede ich hier ausschliesslich als Privatperson und nicht in irgendeiner amtlichen oder politischen Funktion.

Noch 1990, so mein Eindruck, galt im Bund in Sachen Religion die Devise der bekannten drei Affen: „Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.“

- Religion ist Privatsache und geht das Gemeinwesen nichts an.
- Wenn Religion das Gemeinwesen doch etwas angeht, so die Kantone und sicher nicht den Bund.